



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklarn vom 16. Dezember 2022,
Zl. 902-0/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen
wird (Voranschlagsverordnung 2023)**

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.207.600
Aufwendungen:	€ 3.644.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 80.800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 145.300

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 500.900

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.929.600
Auszahlungen:	€ 3.442.300

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 512.700

§ 3 Deckungsfähigkeit

§ 4

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 85301) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kassenverstärkung

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Kassenverstärkung über die Rücklage Kanal wie folgt festgelegt:

€ 420.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler

